

**Amtsgericht München**

Az.: 158 C\_10038/12



In dem Rechtsstreit

1) [Redacted]

- Klägerin -

2) [Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] am 28.08.2012 folgenden

**Beschluss**

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.170,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
  2. Die Klägerin lässt dem Beklagten nach, den unter Ziffer 1 genannten Vergleichsbetrag in monatlichen Raten zu je 75,00 €, beginnend am 15.09.2012 und dann jeweils am Fünfzehnten des Folgemonats, zu bezahlen.
  3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.

120631 341 4

- II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.



Richter am Amtsgericht